

FlurbereinigungsbeschuB

Aufgrund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ~~29. 12. 1969 (BGBI. I S. 1011)~~, wird folgender BeschluB erlassen: 2. 3. 1974 (BGBI. I S. 469)

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung

D a t t e r o d e

in der Gemeinde Ringgau,
Werra-Meißner-Kreis,

wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird festgestellt:

a) die gesamte Gemarkung Datterode einschließlich der Ortslage mit ca. 823 ha, davon ca. 361 ha Wald,

b) aus der Gemarkung Wichmannshausen in der Gemeinde Stadt Sontra Flur 2o, die Flurstücke 2/3; 3 tlw.; 2o/4 tlw.; 5/1; 5/3; 6/1; 6/3; 8/1; 8/3; 9/1; 9/3; 19/11; 13; 14/1; ~~14/11~~ 17/14

mit ca. 119 ha, davon 118 ha Wald. Das Flurbereinigungsgebiet hat also eine Größe von ca. 942 ha, worin eine Waldfläche von ca. 479 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

von ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~

~~xxxxxxxxxxxx~~ in Ringgau-Datterode im Werra-Meißner-Kreis, mit dem Sitz in Ringgau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur in Bad Hersfeld erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ringgau und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ringgau und den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.



G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung der Flurbereinigung sind gegeben. Der Grundbesitz ist zersplittert und zum Teil unwirtschaftlich geformt. Ein Wege- und Gewässernetz ist zwar vorhanden, es entspricht jedoch nicht neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen.

Die Einbeziehung des Waldes erfolgt z. T. nur aus vermessungstechnischen Gründen. Die Einbeziehung der Ortslage erfolgt aus landeskulturellen Gründen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden den 16. Mai 1974

(LS)

Landeskulturamt Hessen

gez.: R o t h

Vorsichtede Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Wiesbaden, den 16-5-74

[Handwritten Signature]

A m t m a n n

F 640-Ringgau-Datterode-9558/74



St. Anz. 1974 - S 1086